

1. Nach Art. 23 Abs. 2 Verfassung darf sich kein DDR-Bürger an kriegerischen Handlungen beteiligen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen. Strafrechtlich verantwortlich können nur Bürger der DDR sein.

Die Handlung besteht in der **Beteiligung an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes**. Die Beteiligungshandlung kann in verschiedenen Formen erfolgen und ist nicht identisch mit dem Begriff der Teilnahme im Sinne des § 22. Den bloßen Eintritt in militärische Formationen oder die Zugehörigkeit zu ihnen erfaßt der Tatbestand nicht. Zu dem Begriff kriegerische Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes vgl. § 87 Anm. 3.

2. Es ist **Vorsatz** erforderlich. Der Tä-

ter muß sich dazu entschieden haben, an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes teilzunehmen.

3. **Tateinheit** ist möglich mit §§ 86, 91, 93.

4. Nach **Abs. 2** kann **Strafmilderung oder Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** erfolgen, wenn die Beteiligung an den kriegerischen Unterdrückungshandlungen unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände nicht erheblich war.

Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 25 vor, ist von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen.

§89

Kriegshetze und -propaganda

(1) Wer einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert oder zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auffordert oder in diesem Zusammenhang zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufreizt, gegen diese Personen wegen ihrer Tätigkeit Gewalt anwendet, sie verfolgt oder verfolgen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet oder mit der Tat einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung führt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Kriegshetze und -propaganda widersprechen gemäß Art. 2 UNO-Charta dem Verbot der Drohung mit und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen.

§ 89 entspricht mit seiner Definition der Kriegshetze auch der Konvention über zivile und politische Rechte, deren Art. 20 fordert, daß jede Kriegspropaganda und jedes Eintreten für nationale, rassische oder religiöse Feind-

schaft, das eine Anstiftung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, durch Gesetz zu verbieten ist (vgl. Bkm. über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16.12.1966 über zivile und politische Rechte vom 14.1.1974, GBl. II 1974 Nr. 6 S. 57, und Bkm. vom 1.3.1976 über ihr Inkrafttreten am 23.3.1976, GBl. II 1976 Nr. 4 S. 108).